



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christian Hierneis, Susanne Kurz BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 03.11.2022

Studentisches Wohnen in der Studentenstadt München

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie hoch ist der Sanierungsstau in der Studentenstadt bei allen Gebäuden ohne die notwendigen Kosten für die Sanierung wegen der Brandschutzmängel bzw. des Brandereignisses (bitte in Euro pro Gebäude angeben)? 4
- 1.2 Gibt es einen Sanierungsplan für die altersbedingt Mängel anhäufenden Gebäude in der Altstadt der Studentenstadt (bitte Inhalt des Sanierungsplans nennen)? 5
- 1.3 Gibt es einen Nachverdichtungsplan, um die bestehenden Flächen der Studentenstadt mit weiterem studentischem Wohnraum aufzustocken (bitte konkrete Planungen nennen)? 5
- 2.1 Gibt es ein Gesamtkonzept für das produktive und soziale Wohnen in der Studentenstadt (bitte Konzept darlegen)? 6
- 2.2 Auf welche Weise wird/wurde dieses Gesamtkonzept in Zusammenarbeit mit den Bewohnerinnen und Bewohnern erstellt? 6
- 2.3 Gibt es einen Neubauplan (des Studentenwerks oder anderer) für studentischen Wohnraum in München (bitte Plan darlegen)? 6
- 3.1 Wieso gibt es keine dedizierte Ansprechperson explizit für Bewohnerinnen und Bewohner und deren Vertreterinnen und Vertreter als Bindeglied zwischen organisierter Bewohnerschaft und Abteilungsleiterinnen und -leitern im Studentenwerk München, ausgestattet mit eigenen Kompetenzen? 6
- 3.2 Wieso ist, obwohl die Bewohnerschaft der bayerischen Studentenwerke im Besonderen von der Arbeit der Studentenwerke abhängig ist, kein dediziertes Mitglied aus der jeweiligen Bewohnerschaft im Verwaltungsrat laut Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vorgesehen? 7
- 3.3 Wieso werden und wurden im Bestand sowie in Neubauten Gemeinschaftsappartements (GAPs) mit individualisierter Einrichtung, die die Räume überhaupt erst sozial nutzbar macht, entweder geschlossen bzw. die Einbringung solcher Einrichtungen zukünftig untersagt? 7

-
- 4.1 Wieso wurden trotz des Entgegenkommens der Bewohnerinnen und Bewohner, eine turnusmäßige Selbstprüfung der individuellen Einrichtungen der Gemeinschaftsappartments durchzuführen, diese Gemeinschaftsappartments entweder geschlossen bzw. die Einbringung solcher Einrichtungen zukünftig untersagt? 7
- 4.2 Wieso gab es z.B. bei der Sanierung von Haus 11 der Studentenstadt im Vorhinein keine vom Studentenwerk einberufene Ideen- oder Feedbackrunde mit Bewohnerinnen und Bewohnern, was die Einrichtung der Gemeinschaftsappartments betrifft? 8
- 4.3 Wieso musste sich die Selbstverwaltung (organisierte Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner) erst massiv einschalten, um überhaupt noch einen, noch dazu sehr späten Einfluss auf bereits ohne sie getroffene Entscheidungen zu der Einrichtung der für sie bestimmten Gemeinschaftsflächen zu haben? 8
- 5.1 Wieso wurde die Selbstverwaltung auf Nachfrage vor die vollendete Tatsache gestellt, dass im Keller des Hauses 11 kein einziger Raum für Lagerflächen für die zukünftigen Haussprecher und Tutoren des Hauses vorgesehen war? 8
- 5.2 Wieso musste dies erst während der laufenden Sanierung nachträglich erkämpft werden, wobei die Umsetzbarkeit der nachträglichen Einbringung nach wie vor nicht bestätigt wurde? 8
- 5.3 Gibt es für Grundstück und Gebäude des Max-Planck-Instituts für Physik, das unmittelbar nördlich an die Studentenstadt angrenzt, einen Nutzungsplan, der eine Nachnutzung oder Neubauten für studentischen Wohnraum vorsieht (bitte Plan darlegen)? 8
- 6.1 Wieso werden die Bewohnerinnen und Bewohner, egal ob in einer Selbstverwaltung organisiert oder nicht, nicht kooperativ von Anfang an / frühzeitig bei den sie und ihre Nachfolgerinnen und Nachfolger betreffenden Fragen des sozialen Lebens in Sanierungs- und Neubauprojekten einbezogen? 9
- 6.2 Wieso ist dies nicht Teil des sozialen Konzepts? 9
- 6.3 Wird bei der geplanten Sanierung der Häuser 9 und 12 in der Studentenstadt wieder ein Gesamtgemeinschaftsraum, in dem sich die 616 bzw. 440 Bewohner privat untereinander treffen können, z.B. im Erdgeschoss, eingeplant? 9
- 7.1 Wie ist der Plan, die in der Studentenstadt ansässige Kindertagesstätte bei den erneut anstehenden Sanierungen von Haus 9 und 12 vor dem Baulärm zu schützen? 9
- 7.2 Soll die Kindertagesstätte, nachdem sie aufgrund des Baulärms der Haus 11-Sanierung bereits einmal temporär umgezogen ist, erneut aus ihren eigenen Räumlichkeiten wegziehen? 9
- 7.3 Gibt es angesichts der absehbaren Sanierungszeiträume eine längerfristige Lösung? 9

8.1	Wieso wurde der temporäre Umzug der Kindertagesstätte während der Renovierungsarbeiten von Haus 11 erst auf Druck der Elternschaft eingeleitet?	10
8.2	Wieso wurden, auch nach den Baulärmbeschwerden der Bewohner aus Haus 9 und 12 inmitten der Prüfungsphase während Corona ohne ausreichende Ausweichplätze, keine effektiven Maßnahmen zur Lärmreduktion ergriffen?	10
8.3	Gibt es einen generellen Plan, um die nahe an den zukünftigen Baustellen befindlichen Einrichtungen des Lesesaals (studentenstadteigene Bibliothek), der Kindertagesstätte, der Wohnheimverwaltung sowie die dann neueingezogenen Bewohnerinnen und Bewohner von Haus 11 so gut wie möglich vor Baulärm zu schützen (bitte Plan darlegen)?	10
	Hinweise des Landtagsamts	11

Antwort

des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

vom 02.12.2022

Vorbemerkung

Dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr stehen nur Informationen zur Verfügung, die im Zusammenhang mit der Studentenwohnraumförderung bzw. der Prüfung der Häuser 9 und 12 durch die BayernHeim GmbH vorliegen.

Daher wurde das Studentenwerk um Stellungnahme zu den weiteren Fragen gebeten.

1.1 Wie hoch ist der Sanierungstau in der Studentenstadt bei allen Gebäuden ohne die notwendigen Kosten für die Sanierung wegen der Brandschutzmängel bzw. des Brandereignisses (bitte in Euro pro Gebäude angeben)?

Nach Mitteilung des Studentenwerks sind die Häuser aus den 1960er- und 1970er-Jahren in der Studentenstadt, die noch nicht saniert wurden, bautechnisch verbraucht und am Ende ihres Lebenszyklus, sodass bei diesen Gebäuden entweder General-sanierungen oder ggf. Ersatzneubauten erforderlich sind. Das Studentenwerk München sah sich bei der Übernahme der Erbbaurechtsverträge für die Studentenstadt Freimann im Jahr 2015 vom damaligen Trägerverein Studentenstadt München e. V. im Gegensatz zum Verein wirtschaftlich in der Lage, die anstehenden General-sanierungen finanziell zu meistern und hat dies gegenüber der Staatsregierung auch deutlich gemacht.

Die vom Studentenwerk geschätzten Investitionskosten für die erforderlichen General-sanierungen der betroffenen Gebäude in der Studentenstadt stellen sich wie folgt dar:

Anschrift	Haus	Wohnplätze	Baujahr	Stand Sanierung / Höhe Investitionskosten (Stand Herbst 2022)
Grasmeierstr. 25	Altstadt Haus 1	170	1963	Generalsanierung 2001 erfolgt
Grasmeierstr. 15–19	Altstadt Haus 2	82	1963	Sanierungskosten 9 Mio. Euro
Grasmeierstr. 7–13	Altstadt Haus 3	82	1963	Sanierungskosten 9 Mio. Euro
Willi-Graf-St. 17	Altstadt Haus 4	205	1963	Generalsanierung 2007 erfolgt
Willi-Graf-Str. 9–13	Altstadt Haus 5	62	1963	Sanierungskosten 8 Mio. Euro
Willi-Graf-Str. 3–7	Altstadt Haus 6	74	1963	Generalsanierung 2019 erfolgt
Hans-Leipelt-Str. 12–16	Altstadt Familienhäuser	15	1963	Generalsanierung 2016 erfolgt
Willi-Graf-Str. 21–25	Neustadt Haus 7	73	1968	Sanierungskosten 8 Mio. Euro
Willi-Graf-Str. 19	Neustadt Haus 8	21	1968	Sanierungskosten 3 Mio. Euro
Christoph-Probst-Str. 16	Neustadt Haus 9	616	1973	geplante Übertragung an die BayernHeim GmbH

Anschrift	Haus	Wohnplätze	Baujahr	Stand Sanierung / Höhe Investitionskosten (Stand Herbst 2022)
Hans-Leipelt-Str. 7	Neustadt Haus 10	62	1973	Sanierungskosten 7 Mio. Euro
Christoph-Probst-Str. 12	Neustadt Haus 11	246	1975	in Bau, Fertigstellung Frühjahr 2023
Christoph-Probst-Str. 8	Neustadt Haus 12	440	1975	geplante Übertragung an die BayernHeim GmbH
Christoph-Probst-Str. 6	Neustadt Haus 13	180	1975	Brandhaus, Versicherungsfall, Sanierungskosten 20 Mio. Euro
Hans-Leipelt-Str. 6–10	Neustadt Haus 14	126	1973	Sanierungskosten 14 Mio. Euro
Sporthalle mit Gemeinschaftsflächen	Hans-Scholl-Halle	keine	1973	Sanierungskosten 4 Mio. Euro

Quelle: Studentenwerk München

1.2 Gibt es einen Sanierungsplan für die altersbedingt Mängel anhäufenden Gebäude in der Altstadt der Studentenstadt (bitte Inhalt des Sanierungsplans nennen)?

Das Studentenwerk beabsichtigt, die notwendigen Sanierungen kurz- und mittelfristig durchzuführen. Priorität hat die Behebung der Leerstände der Häuser 9, 12 und 13. Mit Ministerratsbeschluss vom 27.09.2022 hat die Staatsregierung die Voraussetzungen für eine beschleunigte Sanierung der Studentenstadt Freimann geschaffen. Auf der Grundlage dieses Ministerratsbeschlusses soll für die Häuser 9 und 12 eine Unterstützung durch die BayernHeim GmbH angestoßen werden. Neben den Bauvorhaben in der Studentenstadt stehen weitere dringende Sanierungen von Gebäuden des Studentenwerks an. Aktuell befinden sich folgende Maßnahmen in baulicher Umsetzung:

- Haus 11, Sanierung,
- Kaulbachstraße, Sanierung und Erweiterung,
- Chiemgaustraße 2. BA, Ersatzneubau,
- Schwere-Reiter-Straße, Neubau.

In Planung befinden sich die Errichtung eines Ersatzneubaus in der Agnesstraße sowie notwendige Sanierungsmaßnahmen am Hochschulstandort Weihenstephan. Für die Umsetzung der Maßnahmen bedarf es jedoch ausreichender Eigenmittel, welche derzeit nicht vorliegen.

1.3 Gibt es einen Nachverdichtungsplan, um die bestehenden Flächen der Studentenstadt mit weiterem studentischem Wohnraum aufzustocken (bitte konkrete Planungen nennen)?

Bereits seit 2016 hat das Studentenwerk zu dem Thema verschiedene Abstimmungsgespräche mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung der Landeshauptstadt sowie der damaligen Obersten Baubehörde im damaligen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr bzw. dem heutigen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr geführt. Über einen städtebaulichen Realisierungswettbewerb sollen die Grundlagen zur Nachverdichtung geschaffen werden. Die Fachgespräche ruhen seit 2020, da die Finanzierung der Baumaßnahmen nicht gesichert ist.

2.1 Gibt es ein Gesamtkonzept für das produktive und soziale Wohnen in der Studentenstadt (bitte Konzept darlegen)?

2.2 Auf welche Weise wird/wurde dieses Gesamtkonzept in Zusammenarbeit mit den Bewohnerinnen und Bewohnern erstellt?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Gesamtkonzept für die Gemeinschaftsflächen ist Teil des Raumprogramms, das sich laut Studentenwerk im Auslobungstext eines beabsichtigten Planungswettbewerbs finden wird.

2.3 Gibt es einen Neubauplan (des Studentenwerks oder anderer) für studentischen Wohnraum in München (bitte Plan darlegen)?

Das Studentenwerk München legt derzeit seinen Fokus auf Sanierungs- und Nachverdichtungsprojekte. Zu nennen sind hier beispielsweise die Nachverdichtung in der Schwere-Reiter-Straße sowie die Nachverdichtung in der Chiemgaustraße. Eine valide Planung erfordert jedoch einen entsprechenden Eigenmitteleinsatz. Auch sonstige Träger, wie z. B. kirchliche oder private Träger, stehen hinsichtlich einer Unterstützung von Nachverdichtungs- und Neubauvorhaben in München im Rahmen der Studentenwohnraumförderung im Austausch mit der Bewilligungsstelle.

3.1 Wieso gibt es keine dedizierte Ansprechperson explizit für Bewohnerinnen und Bewohner und deren Vertreterinnen und Vertreter als Bindeglied zwischen organisierter Bewohnerschaft und Abteilungsleiterinnen und -leitern im Studentenwerk München, ausgestattet mit eigenen Kompetenzen?

Das Studentenwerk München führt hierzu aus, dass die Leitungsebene der Abteilung Wohnen den Vertreterinnen und Vertretern der Heimselbstverwaltung und den studentischen Vereinen regelmäßige persönliche und Online-Besprechungstermine anbiete. So führe man beispielsweise mit den Vertreterinnen und Vertretern des Vereins Studentische Selbstverwaltung StuSta e. V. Quartalsgespräche.

Das Studentenwerk als Vermieter und Betreiber der Gebäude gibt nach eigenen Angaben für alle Wohnheime die gleichen Standards für die Zusammenarbeit mit den Bewohnerinnen und Bewohnern vor, um einen im Interesse aller rechtssicheren Betrieb der Einrichtungen zu ermöglichen. Grundsätzlich bestehe in Form des Regionalleiters und des Objektverantwortlichen ein Bindeglied zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern und dem Studentenwerk. In allen Wohnanlagen gebe es außerdem gewählte Haussprecherinnen und -sprecher als Bindeglied zwischen der Bewohnerschaft und der Hausverwaltung. Zusätzlich existiere ein staatlich gefördertes Tutorenprogramm.

3.2 Wieso ist, obwohl die Bewohnerschaft der bayerischen Studentenwerke im Besonderen von der Arbeit der Studentenwerke abhängig ist, kein dediziertes Mitglied aus der jeweiligen Bewohnerschaft im Verwaltungsrat laut Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vorgesehen?

Nach Art. 118 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (Bay-HIG), das zum 01.01.2023 in Kraft tritt, ist der Verwaltungsrat jedes Studentenwerks beziehungsweise Studierendenwerks unter anderem mit drei Studierenden besetzt. Mit dem BayHIG wird der Anteil der Studierenden im Verwaltungsrat gegenüber dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) von zwei auf drei Studierende erhöht und damit die Stellung der Studierenden im Verwaltungsrat insgesamt gestärkt. Die Studierenden werden als Mitglieder des Verwaltungsrats nach Art. 118 Abs. 3 Satz 2 Bay-HIG von der Vertretungsversammlung aus deren Mitte gewählt. Durch die Mitgliedschaft der Studierenden im Verwaltungsrat wird grundsätzlich eine Vertretung der Interessen aller betreffenden Studierenden und damit auch derjenigen, die in den Studierendenwohnheimen des Studentenwerks wohnen, gesetzlich gewährleistet.

3.3 Wieso werden und wurden im Bestand sowie in Neubauten Gemeinschaftsappartements (GAPs) mit individualisierter Einrichtung, die die Räume überhaupt erst sozial nutzbar macht, entweder geschlossen bzw. die Einbringung solcher Einrichtungen zukünftig untersagt?

4.1 Wieso wurden trotz des Entgegenkommens der Bewohnerinnen und Bewohner, eine turnusmäßige Selbstprüfung der individuellen Einrichtungen der Gemeinschaftsappartements durchzuführen, diese Gemeinschaftsappartements entweder geschlossen bzw. die Einbringung solcher Einrichtungen zukünftig untersagt?

Die Fragen 3.3 und 4.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bewohnerinnen und Bewohner mieten vom Studentenwerk über den Wohnungsmietvertrag einen Wohnplatz zur ausschließlichen Nutzung an. Dazu besteht ein Mitnutzungsrecht an Gemeinschaftsflächen, die aber vom Studentenwerk betrieben werden, sofern diese Flächen nicht über einen Nutzungsvertrag einem studentischen Verein überlassen wurden. Das Studentenwerk stattet die Gemeinschaftsräume – abhängig von der Anzahl der dort wohnenden Studierenden und der Größe – mit Tisch und Stühlen, Kühlschrank sowie einer Sofagarnitur aus. In diesen gemeinschaftlich genutzten Räumen ist es u. a. aus Brandschutzgründen oder zur Vermeidung einer Vermüllung nicht erlaubt, privates Mobiliar oder Haushaltsmaschinen einzubringen. Kleingeräte wie Toaster, Kaffeemaschinen etc. dürfen aufgestellt und benutzt werden.

Während der Pandemie waren diese Gemeinschaftsräume aufgrund gesetzlicher Vorgaben geschlossen.

- 4.2 Wieso gab es z.B. bei der Sanierung von Haus 11 der Studentenstadt im Vorhinein keine vom Studentenwerk einberufene Ideen- oder Feedbackrunde mit Bewohnerinnen und Bewohnern, was die Einrichtung der Gemeinschaftsappartements betrifft?**
- 4.3 Wieso musste sich die Selbstverwaltung (organisierte Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner) erst massiv einschalten, um überhaupt noch einen, noch dazu sehr späten Einfluss auf bereits ohne sie getroffene Entscheidungen zu der Einrichtung der für sie bestimmten Gemeinschaftsflächen zu haben?**
- 5.1 Wieso wurde die Selbstverwaltung auf Nachfrage vor die vollendete Tatsache gestellt, dass im Keller des Hauses 11 kein einziger Raum für Lagerflächen für die zukünftigen Haussprecher und Tutoren des Hauses vorgesehen war?**

Die Fragen 4.2, 4.3 und 5.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Studentenwerk ist nach eigenen Angaben regelmäßig in Abstimmungsgesprächen mit Heimselfverwaltungen und studentischen Vereinen, kennt daher die Belange der Bewohnerinnen und Bewohner und stattet neue und sanierte Wohnheime nutzergerecht aus. Das Studentenwerk ist nicht verpflichtet, den studentischen Vereinen Verdienstmöglichkeiten zu verschaffen oder Lagerflächen zur Verfügung zu stellen.

- 5.2 Wieso musste dies erst während der laufenden Sanierung nachträglich erkämpft werden, wobei die Umsetzbarkeit der nachträglichen Einbringung nach wie vor nicht bestätigt wurde?**

Das Studentenwerk München befindet sich laut eigenen Angaben im regelmäßigen und sachlichen Austausch mit dem StuSta e. V. und setzt im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten Anregungen von Seiten der Bewohnerschaft um, sofern sie vereinbar sind mit den Interessen des Studentenwerks als Betreiber des Wohnheims.

- 5.3 Gibt es für Grundstück und Gebäude des Max-Planck-Instituts für Physik, das unmittelbar nördlich an die Studentenstadt angrenzt, einen Nutzungsplan, der eine Nachnutzung oder Neubauten für studentischen Wohnraum vorsieht (bitte Plan darlegen)?**

Es gibt für das Grundstück und Gebäude des Max-Planck-Instituts für Physik, das unmittelbar nördlich an die Studentenstadt angrenzt, keinen Nutzungsplan, der eine Nachnutzung oder Neubauten für studentischen Wohnraum vorsieht.

6.1 Wieso werden die Bewohnerinnen und Bewohner, egal ob in einer Selbstverwaltung organisiert oder nicht, nicht kooperativ von Anfang an / frühzeitig bei den sie und ihre Nachfolgerinnen und Nachfolger betreffenden Fragen des sozialen Lebens in Sanierungs- und Neubauprojekten einbezogen?

6.2 Wieso ist dies nicht Teil des sozialen Konzepts?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 4.2 verwiesen.

6.3 Wird bei der geplanten Sanierung der Häuser 9 und 12 in der Studentenstadt wieder ein Gesamtgemeinschaftsraum, in dem sich die 616 bzw. 440 Bewohner privat untereinander treffen können, z. B. im Erdgeschoss, eingeplant?

Das Gesamtkonzept für die Gemeinschaftsflächen an größeren Wohnheimstandorten sieht grundsätzlich eine Kombination aus dezentralen, kleineren Gemeinschaftsräumen ergänzt durch größere Gemeinschaftsbereiche vor.

In der Studentenstadt bildet die Hans-Scholl-Halle, deren Sanierung in Kürze beginnen soll, den zentralen und sozialen Mittelpunkt der Anlage. Ergänzend dazu werden in den einzelnen Häusern kleinere Gemeinschaftsräume als soziale Treffpunkte mit den unmittelbaren Nachbarn geschaffen.

7.1 Wie ist der Plan, die in der Studentenstadt ansässige Kindertagesstätte bei den erneut anstehenden Sanierungen von Haus 9 und 12 vor dem Baulärm zu schützen?

7.2 Soll die Kindertagesstätte, nachdem sie aufgrund des Baulärms der Haus 11-Sanierung bereits einmal temporär umgezogen ist, erneut aus ihren eigenen Räumlichkeiten wegziehen?

7.3 Gibt es angesichts der absehbaren Sanierungszeiträume eine längerfristige Lösung?

Die Fragen 7.1, 7.2 und 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bereits in der Planungsphase werden lärmreduzierende Maßnahmen einbezogen und berücksichtigt. Durch die Art und Größe der Baumaßnahme ist trotzdem von einer erhöhten Lärmemission auszugehen, welche nicht gänzlich verhindert werden kann. Das Studentenwerk plant, für die Kindertagesstätte interimweise eine Containeranlage auf dem Parkplatzgrundstück an der Willi-Graf-Straße zu errichten, um die Kinder vor dem Baulärm zu schützen.

8.1 Wieso wurde der temporäre Umzug der Kindertagesstätte während der Renovierungsarbeiten von Haus 11 erst auf Druck der Elternschaft eingeleitet?

Nach Angaben des Studentenwerks wurden nach Bekanntwerden der Auswirkungen des Baulärms auf das direkt benachbarte Gebäude zunächst die Betriebszeiten für lärmintensive Baumaßnahmen eingeschränkt, bis schließlich der Umzug der Einrichtung in den Saalvorbau an der Grasmeierstraße stattfand.

8.2 Wieso wurden, auch nach den Baulärmbeschwerden der Bewohner aus Haus 9 und 12 inmitten der Prüfungsphase während Corona ohne ausreichende Ausweichplätze, keine effektiven Maßnahmen zur Lärmreduktion ergriffen?

Bei Baumaßnahmen an Hochhäusern ist es zum einen technisch nicht möglich, Lärmemissionen gänzlich zu verhindern. Zum anderen kann, aufgrund des Fehlens geeigneter Wohnmöglichkeiten, das Studentenwerk den Betroffenen während einer Baumaßnahme keine Alternativräume anbieten.

Die Bewohnerinnen und Bewohner wurden laut Studentenwerk bereits mit Erhalt des Wohnplatzangebots und somit vor Bezug der Wohnplätze deutlich auf die bevorstehenden Baumaßnahmen und Lärmimmissionen hingewiesen.

8.3 Gibt es einen generellen Plan, um die nahe an den zukünftigen Baustellen befindlichen Einrichtungen des Lesesaals (studenten-stadteigene Bibliothek), der Kindertagesstätte, der Wohnheimverwaltung sowie die dann neueingezogenen Bewohnerinnen und Bewohner von Haus 11 so gut wie möglich vor Baulärm zu schützen (bitte Plan darlegen)?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 7.1 und 8.2 verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.